

Stand: 14.03.2026 17:38:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20440

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) - (Drs. 17/18700); hier: § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018) Nr. 3 (Änderung Art. 6 HG 2017/2018) Buchst. b (neue Abs. 15 bis 30)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20440 vom 25.01.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20842 des HA vom 22.02.2018
3. Beschluss des Plenums 17/20964 vom 27.02.2018
4. Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.02.2018



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Martin Güll, Annette Karl, Horst Arnold, Doris Rauscher, Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Isabell Zacharias, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Natascha Kohnen, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Florian Ritter, Bernhard Roos, Harry Scheuenstuhl, Kathrin Sonnenholzner, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Angelika Weikert, Margit Wild, Herbert Woerlein SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018) Nr. 3 (Änderung Art. 6 HG 2017/2018) Buchst. b (neue Abs. 15 bis 30)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 3 wird Buchst. b wie folgt geändert:

1. Abs. 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 03A (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – Allgemeine Innere Verwaltung –)

- im Kapitel 03 01 (Ministerium) bei Titel 422 31 (Abgeordnete Beamte) im allgemeinen Vermerk zum Titel die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt;
- im Kapitel 03 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 03 A – Allgemeine Innere Verwaltung –) die Angaben

„03 06	422 01	R 2	4,0
		R 1	16,0
		A 12	5,0
		A 11	7,0
		A 10	2,0
		A 9	3,0
		A 8	2,0
428 01	A 7	1,0	
	E 6	17,0	
	E 5	5,0“	

gestrichen und die Angabe „3.297,5“ durch die Angabe „3.235,5“ ersetzt;

- im Kapitel 03 06 (Verwaltungsgerichte) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter)) 16 Planstellen der BesGr R 1 (Richter, Richterin am Verwaltungsgericht) und 32 Planstellen der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin) neu ausgebracht;
- im Kapitel 03 09 (Landratsämter)
  - bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
    - Buchst. b (Technische Beamte der Umweltverwaltung) acht Planstellen der BesGr A 10 (Technischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin) und
    - Buchst. c (Fachbeamte der Gesundheitsverwaltung)
      - drei Planstellen der BesGr A 13 (Sozialrat, Sozialrätin), elf Planstellen der BesGr A 12 (Sozialamtsrat, Sozialamtsrätin), neun Planstellen der BesGr A 11 (Sozialamtmann, Sozialamtfrau), 4,8 Planstellen der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin) und 7,2 Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin) und
      - bbb) eine Planstelle der BesGr A 11 (Sozialamtmann, Sozialamtfrau), eine Planstelle der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin) und eine Planstelle der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin),
  - bei Titel 422 21 (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) 80 Planstellen der BesGr A 6 (Regierungssekretäranwärter, Regierungssekretäranwärterin) und
  - bei Titel 428 01 Buchst. a (Verwaltungspersonal allgemein) 71 Stellen der EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;
- im Kapitel 03 10 (Landesamt für Datenschutzaufsicht) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 16 (Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und

- zwei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) neu ausgebracht;
6. im Kapitel 03 17 (Landeskriminalamt) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 14 (Kriminaloberrat, Kriminaloberrätin), vier Planstellen der BesGr A 13 (Kriminalrat, Kriminalrätin), vier Planstellen der BesGr A 12 (Kriminalhauptkommissar, Kriminalhauptkommissarin), eine Planstelle der BesGr A 11 (Kriminalhauptkommissar, Kriminalhauptkommissarin) und eine Planstelle der BesGr A 10 (Kriminaloberkommissar, Kriminaloberkommissarin) neu ausgebracht;
7. im Kapitel 03 18 (Landespolizei)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 14 (Polizeiobererrat, Polizeiobererrätin), 14 Planstellen der BesGr A 13 (Polizeirat, Polizeirätin), 15 Planstellen der BesGr A 12 (Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin), 19 Planstellen der BesGr A 11 (Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin) und sieben Planstellen der BesGr A 10 (Polizeioberkommissar, Polizeioberkommissarin) und
- b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine Stelle der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine Stelle der EGr 11 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), sieben Stellen der EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 36,25 Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 21,49 Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), sieben Stellen der EGr 7 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 19 Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 50 Stellen der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), zehn Stellen der EGr 4 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 23 Stellen der EGr 3 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und sechs Stellen der EGr 2 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;
8. im Kapitel 03 20 (Bereitschaftspolizei)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) sieben Planstellen der BesGr A 15 (Polizeidirektor, Polizeidirektorin), eine Planstelle der BesGr A 14 (Polizeiobererrat, Polizeiobererrätin), zwei Planstellen der BesGr A 13 (Polizeirat, Polizeirätin), vier Planstellen der BesGr A 12 (Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin), fünf Planstellen der BesGr A 11 (Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin), eine Planstelle der BesGr A 10 (Polizeioberkommissar, Polizeioberkommissarin) und 100 Planstellen der BesGr A 7 (Polizeimeister, Polizeimeisterin) neu ausgebracht;
- b) bei Titel 422 21 (Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung) im Buchst. a des Vermerks zur BesGr A 5, A 7 (Polizeidienstanfänger, Polizeidienstanfängerin, Polizeimeisteranwärter, Polizeimeisteranwärterin, Polizeioberwachtmeister, Polizeioberwachtmeisterin) die Wörter „250 Stellen kw am 01.09.2018“ durch die Wörter „150 Stellen kw am 01.09.2018“ und die Wörter „125 Stellen kw am 01.09.2019“ durch die Wörter „225 Stellen kw am 01.09.2019“ ersetzt;
- c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) drei Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;
9. aus Kapitel 03 18 (Landespolizei) von Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 11 (Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin) nach Kapitel 06 14 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege) Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) umgesetzt;
10. in den Kapiteln 03 17 (Landeskriminalamt), 03 18 (Landespolizei), 03 20 (Bereitschaftspolizei) und 03 21 (Polizeiverwaltungsamt)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 179 Planstellen der BesGr A 10 (Kriminaloberkommissar, Kriminaloberkommissarin, Polizeioberkommissar, Polizeioberkommissarin) in 179 Planstellen der BesGr A 11 (Kriminalhauptkommissar, Kriminalhauptkommissarin, Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin) und 179 Planstellen der BesGr A 9 (Kriminalkommissar, Kriminalkommissarin, Polizeikommissar, Polizeikommissarin) in 179 Planstellen der BesGr A 9+AZ (Kriminalhauptmeister, Kriminalhauptmeisterin, Polizeihauptmeister, Polizeihauptmeisterin) und
- b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) drei Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) in drei Stellen der EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), dreizehn Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) in dreizehn Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 27 Stellen der EGr 7 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) in 27 Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 31 Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) in 31 Stellen der EGr 7 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 66 Stellen der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) in 66 Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), drei Stellen der EGr 4 (Ar-

beitnehmer, Arbeitnehmerin) in drei Stellen der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und sechs Stellen der EGr 3 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) in sechs Stellen der EGr 4 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

gehoben;

11. im Kapitel 03 26 (Feuerwehrschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zehn Planstellen der BesGr A 10 (Brandoberinspektor, Brandoberinspektorin) neu ausgebracht.

<sup>2</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. b und c neu ausgebrachten Stellen bis 31. August 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 11 neu ausgebrachten Planstellen bis 30. September 2018 gesperrt; für die übrigen gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 27.“

2. Abs. 18 wird wie folgt gefasst:

„(18) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 04 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz)

1. im Kapitel 04 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 04) die Wörter

„Folgende (Plan-) Stellen sowie die entsprechenden Personalmittel erhalten den Vermerk „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2017/2018“:

Kapitel	Titel	BesGr/EGr	Stellenzahl
04 04	422 01	R 2	1
		R 1	49
		A 10	25
		A 6	100
	428 11	-	35
04 05	422 01	A 13	10
		A 7	40
Summe			260“

gestrichen;

2. im Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften)

- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter und Staatsanwälte))

aa) eine Planstelle der BesGr R 2 (Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin als Dezernent oder Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft), drei Planstellen der BesGr R 1+AZ (Staatsanwalt, Staatsanwältin als Gruppenleiter oder Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft), zwei Planstellen der BesGr R 1 (Staatsanwalt, Staatsanwältin), zehn Planstellen der BesGr A 12

(Rechtspflegeamtsrat, Rechtspflegeamtsrätin) und vier Planstellen der BesGr A 9 (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin),

- bb) zwei Planstellen der BesGr A 15 (Technischer Direktor, Technische Direktorin), sieben Planstellen der BesGr A 14 (Technischer Oberrat, Technische Oberrätin), acht Planstellen der BesGr A 13 (Technischer Rat, Technische Rätin), sechs Planstellen der BesGr A 12 (Technischer Amtsrat, Technische Amtsrätin) und sechs Planstellen der BesGr A 10 (Technischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin),

- cc) drei Planstellen der BesGr R 2 (Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Landgericht) und eine Planstelle der BesGr A 9 (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin) und

- dd) 30 Planstellen der BesGr. R 1 (Richter, Richterin am Amts- und Landgericht), 20 Planstellen der BesGr R 1 (Staatsanwalt, Staatsanwältin), 40 Planstellen der BesGr A 11 (Rechtspflegeamtmann, Rechtspflegeamtfrau), 40 Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin), 100 Planstellen der BesGr A 6 (Justizsekretär, Justizsekretärin) und 50 Planstellen der BesGr A 4 (Justizoberwachmeister, Justizoberwachmeisterin) und

- b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) 50 Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen)

neu ausgebracht und

- c) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter und Staatsanwälte)) 19 Planstellen der BesGr A 10 (Rechtspflegeoberinspektor, Rechtspflegeoberinspektorin) in 19 Planstellen der BesGr A 11 (Rechtspflegeamtmann, Rechtspflegeamtfrau), 30 Planstellen der BesGr A 9 (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin) in 30 Planstellen der BesGr A 9+AZ (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin), zehn Planstellen der BesGr A 8 (Justizhauptsekretär, Justizhauptsekretärin) in zehn Planstellen der BesGr A 9 (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin), zehn Planstellen der BesGr A 7 (Justizobersekretär, Justizobersekretärin) in zehn Planstellen der BesGr A 8 (Justizhauptsekretär, Justizhauptsekretärin) und 30 Planstellen der BesGr A 6 (Justizsekretäre, Justizsekretärinnen) in 30 Planstellen der BesGr A 7

(Justizobersekretär, Justizobersekretärin) gehoben;

3. im Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

- a) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin), drei Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin), 20 Planstellen der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretärin – im Justizvollzugsdienst) und 20 Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretär, Obersekretärin – im Justizvollzugsdienst),
- b) 15 Planstellen der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretärin – im Justizvollzugsdienst) und 16 Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretär, Obersekretärin – im Justizvollzugsdienst) und
- c) 20 Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), 40 Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin), 40 Planstellen der BesGr A 7 (Krankenpfleger, Krankenschwester), 30 Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretär, Obersekretärin – im Justizvollzugsdienst), 30 Planstellen der BesGr A 7 (Oberwerkmeister, Oberwerkmeisterin) und 30 Planstellen der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin)

neu ausgebracht und

- d) fünf Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) in fünf Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), 9,44 Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) in 9,44 Planstellen der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin), zehn Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin) in zehn Planstellen der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin), 39 Planstellen der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretärin – im Justizvollzug) in 39 Planstellen der BesGr A 9 (Inspektor, Inspektorin – Justizvollzug) und zehn Planstellen der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin) in zehn Planstellen der BesGr A 7 (Regierungsobersekretär, Regierungsobersekretärin) und
- e) 50 Planstellen der BesGr A 9 (Inspektor, Inspektorin – im Justizvollzugsdienst, Oberpfleger, Oberschwester, Technischer Inspektor, Technische Inspektorin) in 50

Planstellen der BesGr A 10 (Oberinspektor, Oberinspektorin – im Justizvollzugsdienst, Oberinspektor, Oberinspektorin – im Krankenpflegedienst, Technischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin)

gehoben.

<sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb neu ausgebrachten Planstellen gilt Art. 6 Abs. 27. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd und Buchst. b neu ausgebrachten Stellen bis 30. Juni 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen bis 31. Januar 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. c neu ausgebrachten Planstellen bis 30. September 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen bis 31. Januar 2019 gesperrt.“

3. Abs. 19 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Kapitel 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen) bei Titel 428 11 (Sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Verwaltungskräfte an Schulen))

a) 100 Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht und

b) im allgemeinen Vermerk zum Titel die Angabe „356“ durch die Angabe „351“ ersetzt;“

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Im Kapitel 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) 200 Planstellen der BesGr A 12 (Lehrer, Lehrerin) neu ausgebracht;“

cc) Die bisherigen Nrn. 6 bis 10 werden die Nrn. 7 bis 11.

dd) Nach Nr. 11 (bisher Nr. 10) wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. im Kapitel 05 21 (Sammelansätze für die Schulen (Kap. 05 12 – 05 19))

a) bei dem neuen Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) Buchst. e (Multiprofessionelle Teams für alle Schularten)

aa) 400 Planstellen der BesGr A 13 – A 9 (Sozialrat, Sozialrätin, Lehrer, Lehrerin, Förderlehrer, Förderlehrerin, Sozial-

inspektor, Sozialinspektorin)  
und

bb) folgender Vermerk zur BesGr A 13 – A 9 (Sozialrat, Sozialrätin, Lehrer, Lehrerin, Förderlehrer, Förderlehrerin, Sozialinspektor, Sozialinspektorin):

„Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Stellen in die Kapitel 05 12 bis 05 19 umzusetzen und umzuwandeln.“

b) bei dem neuen Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Multiprofessionelle Teams für alle Schularten)

aa) 100 Stellen der EGr 13 – 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und

bb) folgender neuer Vermerk zur EGr 13 – 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin):

„Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Stellen in die Kapitel 05 12 bis 05 19 umzusetzen.“

neu ausgebracht;“

ee) Die bisherigen Nrn. 11 bis 13 werden die Nrn. 13 bis 15.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 7, 10 Buchst. b und Nr. 12 neu ausgebrachten Stellen bis 31. März 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 5, 6, 8, 9 und 10 Buchst. a, Nr. 11, 13 Buchst. a, Nr. 14 und 15 Buchst. a neu ausgebrachten Stellen bis 31. August 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 13 Buchst. b und Nr. 15 Buchst. b neu ausgebrachten Stellen bis 30. September 2018 gesperrt.“

4. Abs. 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 werden folgende Nrn. 2 und 3 eingefügt:

„2. im Kapitel 06 05 (Finanzämter) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 15 Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), 15 Planstellen der BesGr A 12 (Steueramtsrat, Steueramtsrätin) und 15 Planstellen

der BesGr A 11 (Steueramtmann, Steueramtfrau) neu ausgebracht;

3. im Kapitel 06 06 (Aus- und Fortbildungsstätten der Finanzverwaltung) bei Titel 422 01 fünf Planstellen der BesGr A 11 (Steueramtmann, Steueramtfrau) neu ausgebracht;“

bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 9 werden die Nrn. 4 bis 11.

cc) Nr. 4 (bisher Nr. 2) wird wie folgt gefasst:

„4. im Kapitel 06 14 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

a) acht Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und

b) fünf Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin)

neu ausgebracht;“

dd) Nr. 6 (bisher Nr. 4) wird wie folgt gefasst:

„6. im Kapitel 06 16 (Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen)

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

aa) eine Planstelle der BesGr B 2 (Abteilungsleiter, Abteilungsleiterin) nach BesGr B 3 (Vizepräsident, Vizepräsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen) gehoben,

bb) eine Planstelle der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin) nach BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) abgesenkt und

cc) eine 0,7 Planstelle der BesGr A 6 (Verwaltungsbetriebssekretär, Verwaltungsbetriebssekretärin) nach BesGr A 5 (Oberamtsmeister, Oberamtsmeisterin) abgesenkt,

b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zehn Stellen der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und zehn Stellen der EGr 3 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;“

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
<sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 1, 4 und 7 bis 9 neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 27.  
<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3, 5 Buchst. a und Nr. 6 neu ausgebrachten Stellen bis 30. Juni 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 2 und 5 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen bis 30. September 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 5 Buchst. c neu ausgebrachten Planstellen bis 31. August 2018 gesperrt.“
5. Abs. 21 wird wie folgt gefasst:  
 „(21) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 07 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie)
1. im Kapitel 07 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
    - a) fünf Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), zwei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), eine Planstelle der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) und zwei Planstellen der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin) neu ausgebracht und
    - b) im Vermerk zur BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) die Angabe „01.01.2018“ durch die Angabe „01.07.2018“ ersetzt und
  2. im Kapitel 07 10 (Bereich Wirtschaft bei den Regierungen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) sieben Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), sieben Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), sieben Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) und 11,5 Planstellen der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin) neu ausgebracht.
- <sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 27.“
6. Abs. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
 „6. im Kapitel 08 30 (Ämter für Ländliche Entwicklung) vier Planstellen der BesGr A 15 (Landwirtschaftsdirektor, Landwirtschaftsdirektorin), sechs Planstellen der BesGr A 14 (Landwirtschaftsoberrat, Landwirtschaftsoberrätin), zehn Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), fünf Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) und fünf Planstellen der BesGr A 10 (Technischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin),“
  - bb) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:
    - aaa) In Buchst. a werden die Wörter „drei Planstellen der BesGr A 13 (Landwirtschaftsrat, Landwirtschaftsrätin)“ durch die Wörter „dreizehn Planstellen der BesGr A 13 (Landwirtschaftsrat, Landwirtschaftsrätin)“ ersetzt.
    - bbb) In Buchst. d wird nach den Wörtern „vier Stellen der EGr 11 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „50 Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin),“ angefügt.
    - cc) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden die Nrn. 8 bis 10.
  - b) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt.  
<sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 1, 5, 6 und 9 neu ausgebrachten Planstellen gilt Art. 6 Abs. 27.  
<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die übrigen gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Stellen bis 30. Juni 2018 gesperrt mit Ausnahme der gemäß Satz 1 Nr. 7 Buchst. d neu ausgebrachten Stellen der EGr 9; abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind diese Stellen bis 30. September 2018 gesperrt.“
7. Abs. 23 wird wie folgt geändert::
- a) In Satz 1 wird Nr. 5 Buchst. b wie folgt gefasst:  
 „b) eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), vier Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), elf Planstelle der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), vier Planstellen der BesGr A 9+AZ (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), drei Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), 42 Planstellen der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungshauptsekretärin) und zwei Planstellen der BesGr A 7 (Regierungsobersekretär, Regierungsobersekretärin) und“

- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 5 Buchst. a neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 27. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind von den gemäß Satz 1 Nr. 5 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen zehn Planstellen der BesGr A 11 und 40 Planstellen der BesGr A 8 bis 31. März 2018 gesperrt. <sup>4</sup>Die übrigen gemäß Satz 1 Nr. 5 Buchst. b und c neu ausgebrachten Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bis 30. Juni 2018 gesperrt.“

8. Abs. 24 wird wie folgt gefasst:

„(24) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 12 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz)

1. im Kapitel 12 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

- a) eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und  
b) eine Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin)

neu ausgebracht;

2. im Kapitel 12 09 (Bayerisches Landesamt für Umwelt)

- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und  
b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen) sechs Stellen der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht;

3. im Kapitel 12 13 (Nationalpark Berchtesgaden) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zwei Stellen der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;

4. im Kapitel 12 31 (Bereich Umwelt bei den Regierungen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) drei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) neu ausgebracht;

5. im Kapitel 12 77 (Wasserwirtschaftsämter)

- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)  
aa) eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin),

zwei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), 25 Planstellen der BesGr A 11 (Technischer Amtmann, Technische Amtfrau), 25 Planstellen der BesGr A 10 (Hauptflussmeister, Hauptflussmeisterin) und 50 Planstellen der BesGr A 9 (Oberflussmeister, Oberflussmeisterin) neu ausgebracht und

bb) die kw-Vermerke aufgehoben und

- b) bei Titel 428 70 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), Titel 428 90 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), Titel 428 91 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) und Titel 428 92 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) der allgemeine Vermerk zu den Titeln aufgehoben.

<sup>2</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 neu ausgebrachten Stellen bis 28. Februar 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa neu ausgebrachten Planstellen der BesGr A 11 (Technischer Amtmann, Technische Amtfrau), der BesGr A 10 und der BesGr A 9 bis 31. August 2018 gesperrt; für die übrigen gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 27.“

9. Abs. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. im Kapitel 14 23 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bereich Gesundheit)

- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) drei Planstellen der BesGr A 15 (Medizinaldirektor, Medizinaldirektorin) und  
b) bei Titel 428 55 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)

aa) eine Stelle (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin) und

bb) folgender allgemeiner Vermerk zum Titel:

„Zu Lasten der Ausgabemittel des Titels 428 55 dürfen auf bis zu 1 Stelle Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen beschäftigt werden.“

neu ausgebracht.“

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen gilt Art. 6 Abs. 27; abweichend von Art. 6 Abs. 2

Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b neu ausgebrachten Stellen bis 28. Februar 2018 gesperrt.“

10. Abs. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nr. 18 wie folgt gefasst:

„18. im Kapitel 15 74 (Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München)

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) drei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin) und

b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) sieben Stellen der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und vier Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht;“

b) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 4 ersetzt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 5 und 14 bis 17 neu ausgebrachten Stellen bis 30. Juni 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4, 6 bis 10, 12, 13, 18 Buchst. a und Nr. 19 neu ausgebrachten Stellen bis 30. September 2018 gesperrt. <sup>4</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 18 Buchst. b neu ausgebrachten Stellen der EGr 13 bis 30. Juni 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 18 Buchst. b neu ausgebrachten Stellen der EGr 9 bis 30. September 2018 gesperrt.“

## Begründung:

### Zu Nr. 1 (Neufassung Art. 6 Abs. 16 neu):

Zu Satz 1 Nr. 1:

Vgl. Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 16 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 1.

Zu Satz 1 Nr. 2:

Im Nachtragshaushalt 2016 wurden insgesamt 20 Planstellen für Richter an den Verwaltungsgerichten und insgesamt 42 Stellen für Verwaltungspersonal an den Verwaltungsgerichten neu ausgebracht. Diese insgesamt 62 Stellen und die entsprechenden Ausgabemittel werden im Stellenplan als „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2017/2018“ bezeichnet. Über sie darf daher mit ihrem Freiwerden ab dem 1. August 2019 nicht mehr verfügt werden.

Dagegen spricht die stark angestiegene Zahl von Rechtsbehelfen gegen ablehnende Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Zuerkennung von Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten. An den sechs bayerischen Verwaltungsgerichten waren zum 31.08.2017 39.941 Rechtsbehelfe (Hauptsache- und Eilverfahren) gegen ablehnende Entscheidungen des BAMF auf Zuerkennung von Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten anhängig. Die Zahl der neu eingegangenen Rechtsbehelfe (Hauptsachen und vorläufiger Rechtsschutz) gegen ablehnende Entscheidungen des BAMF hat sich vom 01.01.2017 bis 31.08.2017 auf 44.551 gesteigert. Zum Vergleich: Zum 31.12.2016 betrug die Zahl der anhängigen Rechtshilfe 13.608 und von 1/2016 bis 12/2016 gingen 23.133 Rechtsbehelfe an den Verwaltungsgerichten ein.

Im Hinblick auf diese stark gestiegenen Zahlen müssen diese Stellen den Verwaltungsgerichten erhalten bleiben. Die 62 Stellen des Kapitels 03 06 werden daher aus dem kw-Vermerk herausgenommen.

### Zu Satz 1 Nr. 3:

Die Bewältigung der gestiegenen Verfahren an den bayerischen Verwaltungsgerichten infolge von Flucht und Zuwanderung erfordert die Ausbringung weiterer Planstellen für Verwaltungsrichter und Stellen für Personal für die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Zahl der Eingänge ab 2018 zurückgehen wird, wenn das BAMF die aus der Zeit vor dem 01.01.2017 stammenden Altfälle abgebaut hat, und für 2018 bis 2020 mit weniger als 20.000 Asyleingängen pro Jahr zu rechnen ist, ist eine weitere personelle Stärkung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Hinblick auf die Zahl der anhängigen und in den nächsten Jahren zu erwartenden Verfahren gegen Bescheide des BAMF erforderlich, damit sichergestellt ist, dass die Verwaltungsgerichte in Bayern ohne Inkaufnahme von längeren Verfahrensdauern in anderen Verwaltungstreitsachen in angemessener Verfahrensdauer über Asylsachen entscheiden. So ist damit zu rechnen, dass infolge der Reform der Dublin-Regeln nach den Vorstellungen des EU-Parlaments dergestalt, dass nicht mehr das Land, in dem ein Flüchtling in der EU ankommt, sondern unter Umständen das Land, in dem Angehörige des Bewerbers leben (sog. Ankerpersonen), für dessen Asylverfahren zuständig sein soll, Deutschland deutlich mehr Flüchtlinge als in der Vergangenheit aufzunehmen hat, was wiederum zu einem Anstieg der Eingänge und Verfahren bei den Verwaltungsgerichten führen wird.

Zu den neu geforderten Planstellen: Es handelt sich im Einzelnen um 16 Planstellen der BesGr R 1 für Richter, Richterinnen an Verwaltungsgerichten, also um so viele Planstellen, wie zum 01.08.2019 wegfal-

len, und um doppelt so viele, also 32, Planstellen für Regierungssekretäre, Regierungssekretärinnen zur Verstärkung des Personals in den Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte. Die Stellen sollen zum 1. Juli 2018 besetzbar sein.

*Zu Satz 1 Nr. 4 Buchst. a:*

Vgl. Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 16 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 2.

*Zu Satz 1 Nr. 4 Buchst. b und c:*

Mit der weiteren Stellenplanänderung für das Kapitel 03 09 werden 80 Ausbildungsstellen für zukünftige Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen sowie 71 Stellen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen in der EGr 10 für Energieberatung an den Landratsämtern neu ausgebracht. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Änderungsanträge zu Kapitel 03 09 verwiesen.

*Zu Satz 1 Nr. 5, 6 und 7 Buchst. a:*

Vgl. Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 16 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 3, 4 und 5.

*Zu Satz 1 Nr. 7 Buchst. b:*

Bei der Landespolizei werden 181,74 Stellen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen in verschiedenen Entgeltgruppen neu ausgebracht. Viele – nicht polizeiliche – Aufgaben bei der Landespolizei können auch von Arbeitnehmern, Arbeitnehmerinnen ausgeübt werden.

*Zu Satz 1 Nr. 8 Buchst. a:*

Zusätzlich zu den im Gesetzentwurf Nachtragshaushaltsgesetz 2018 im Stellenplan im Einzelplan 03A neu ausgebrachten Planstellen für die Bereitschaftspolizei (vgl. in der Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 16 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 6 Buchst. a) werden für den Ärztlichen Dienst vier (zusätzliche) Planstellen für Polizeidirektoren, Polizeidirektorinnen (BesGr A 15) und zwei (zusätzliche) Planstellen für Polizeihautkommissare, Polizeihauptkommissarinnen in der BesGr A 11 sowie für die mobile Reserve der Polizei 100 Planstellen für Polizeimeister, Polizeimeisterinnen (BesGr A 7) neu ausgebracht. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Änderungsanträge zu Kapitel 03 20 verwiesen.

*Zu Satz 1 Nr. 8 Buchst. b und c und Nr. 9:*

Vgl. Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 16 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 6 Buchst. b und c und Nr. 7.

*Zu Satz 1 Nr. 10:*

In den Polizeikapiteln werden Stellen gehoben. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Änderungsanträge zu den Kapiteln 03 17 – 03 21 Titel 422 01 und Titel 428 01 verwiesen.

*Zu Satz 1 Nr. 11:*

Die zehn neuen Planstellen für Brandoberinspektoren, Brandoberinspektorinnen verstärken das Lehrpersonal an den drei Feuerweherschulen in Bayern. Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu Kapitel 03 26 verwiesen.

*Zu Satz 2:*

Satz 2 des Art. 6 Abs. 16 neu HG 2017/2018 wird infolge der Besetzbarkeit der zusätzlichen neuen Stellen neugefasst. An der Sperrung der Stellen, deren Ausbringung die Staatsregierung bereits im Gesetzentwurf NHG 2018 für den Stellenplan des Einzelplans 03A vorsieht, wird nichts geändert.

**Zu Nr. 2 (Neufassung Art. 6 Abs. 18 neu):**

*Zu Satz 1 Nr. 1:*

Im Nachtragshaushalt 2016 wurden infolge von Zuwanderung und Integration bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften 30 neue Planstellen für Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten und 30 neue Planstellen für Staatsanwälte, Staatsanwältinnen, 25 neue Planstellen für Rechtspflegeoberinspektoren, Rechtspflegeoberinspektorinnen, 100 neue Planstellen für Justizsekretäre, Justizsekretärinnen und 35 neue Stellen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen geschaffen. Bei den Justizvollzugsanstalten waren es zehn neue Planstellen für Regierungsräte, Regierungsrätinnen und 40 neue Planstellen für Obersekretäre, Obersekretärinnen – im Justizvollzugsdienst. Die Stellen und die entsprechenden Ausgabemittel werden im Stellenplan als „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2017/2018“ bezeichnet. Über sie darf daher mit ihrem Freiwerden ab dem 01.08.2019 nicht mehr verfügt werden. Dies gilt unabhängig vom Grund des Freiwerdens.

Zur Behebung des Personalfehlbestands bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und den Justizvollzugsanstalten sollen diese insgesamt 260 Stellen der bayerischen Justiz erhalten bleiben. Der kw-Vermerk im Kapitel 04 02 wird daher aufgehoben.

*Zu Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa, bb und cc:*

Vgl. Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 18 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, b und c.

*Zu Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd und Buchst. b:*

Die neuen Stellen sind notwendig zur Behebung des Personalfehlbestands bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den verschiedenen Funktionen. Wegen der Einzelheiten und der Begründung der neuen Stellen wird auf den ausführlichen Änderungsantrag zu Kapitel 04 04 verwiesen.

*Zu Satz 1 Nr. 2 Buchst. c:*

Um die unverhältnismäßig langen Beförderungswartezeiten bei den Rechtspflegern und bei den Justizfachwirten zu verkürzen, werden im Nachtragshaushalt 2018 weitere Planstellen gehoben.

*Zu Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und b:*

Vgl. Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 18 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 2.

*Zu Satz 1 Nr. 3 Buchst. c:*

Im Stellenplan für die Justizvollzugsanstalten werden neue Planstellen in der BesGr A 9 - A 6 ausgebracht. Zur Begründung der neuen Planstellen vgl. den ausführlichen Änderungsantrag zu Kapitel 04 05.

*Zu Satz 1 Nr. 3 Buchst. d:*

Bis auf Stellenhebungen im Bereich des Werkdienstes fanden Stellenhebungen im allgemeinen Vollzugsdienst, im Vollzugs- und Verwaltungsdienst in der 2., 3., und 4. Qualifikationsebene (QE) und im Sozialdienst im Doppelhaushalt 2017/2018 im Stellenplan für die Justizvollzugsanstalten nicht statt oder fielen gering aus. Eine wichtige Motivation für die Beschäftigung im Justizvollzug ist aber die Beförderung. Daher müssen Beförderungen der Beschäftigten in überschaubaren und nicht in unverhältnismäßig langen Abständen stattfinden.

Hinzu kommt, dass die Beschäftigten in der 3. QE in einer Justizvollzugsanstalt als Leiter, Leiterinnen von Referaten wichtige Schlüsselfunktionen wahrnehmen. Sie sind maßgeblich an Entscheidungen beteiligt und tragen die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb einer Anstalt mit. Eine besoldungsadäquate Stellenbewertung für diese Aufgaben kann derzeit lediglich für die Leiter, Leiterinnen der Hauptgeschäftsstellen umgesetzt werden. Eine der Verantwortung angemessene Besoldung (Beförderungsmöglichkeit bis BesGr A 13) sollte im Einklang mit dem Leistungsprinzip zumindest jedoch auch für die Leiter und Leiterinnen anderer größerer Referate (z. B. Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung) in großen Anstalten realisiert werden können.

*Zu Satz 1 Nr. 3 Buchst. e:*

Die modulare Qualifizierung muss auch in den Laufbahnen des Werkdienstes und des allgemeinen Voll-

zugsdienstes weiter ausgebaut werden. Neben den Leitern des allgemeinen Vollzugsdienstes tragen auch Ausbildungsleiter, Sicherheitsbeamte und Hausdienstleiter eine große Verantwortung. Im Werkdienst führen die Beamten Berufsausbildung bei den Gefangenen durch und unterrichten sie zum Teil im Berufsschulunterricht. Den Bediensteten muss daher eine Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere QE ermöglicht werden.

*Zu Satz 2 und 3:*

Die Sätze 2 und 3 des Art. 6 Abs. 18 neu HG 2017/2018 werden infolge der Besetzbarkeit der zusätzlichen neuen Stellen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten neu gefasst. An der Besetzbarkeit der Stellen, deren Ausbringung bereits im Gesetzentwurf Nachtragshaushaltgesetz 2018 für die Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten vorgesehen ist, ändert sich nichts.

**Zu Nr. 3 (Änderung Art. 6 Abs. 19 neu):**

*Zu Buchst. a:*

Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung NHG 2018 im Stellenplan des Einzelplans 05 neu ausgebrachten Stellen sind für die Umsetzung der Förderprogramme „Digitales Klassenzimmer“, „Verbesserung IT-Ausstattung Ausbildungsseminare“ und „Verbesserung der IT-Ausstattung am Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrkräften“, für die schulische Systembetreuung sowie die schulische Systembetreuung beruflicher Schulen für integrierte Fachunterrichtsräume, für die Nachqualifizierung von Lehrkräften der Realschulen, für eine Fortbildungsoffensive für alle Lehrkräfte und eine flächenwirksame Fortbildungsoffensive an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, für die Umsetzung digitaler Lernplattformen für den Unterricht sowie für eine datenschutzkonforme Schnittstelle für verschlüsselte Kommunikation mit externen Anwendungen, für die personelle Stärkung der Staatlichen Schulämter und für die Umsetzung des Bildungspakets „Für Bildung begeistern! Fördern, Fordern, Forschen“ vorgesehen (vgl. Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 19 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 1 und 10 bis 13, Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 bis 9). Über diese neuen Stellen hinaus, werden zusätzlich weitere Stellen im Stellenplan des Einzelplans 05 neu ausgebracht. Dies sind 100 Stellen für Verwaltungskräfte zur personellen Stärkung der Sekretariate an den Grund- und Mittelschulen (vgl. *Doppelbuchst. aa und hier Art. 6 Abs. 19 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a neu HG 2017/2018*), 200 Planstellen für Lehrer, Lehrerinnen zur Entlastung der Schulleitungen an den Grund- und Mittelschulen (vgl. *Doppelbuchst. bb*) und 500 Stellen für multiprofessionelle Teams für alle Schularten (vgl. *Doppelbuchst. dd*). Zur näheren Begründung der Ausbringung dieser Stellen wird auf die Änderungsanträge zu Kapitel

05 12, Titel 428 11, Kapitel 05 12, Titel 422 01 und Kapitel 05 21, neuer Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) Buchst. e (Multiprofessionelle Teams für alle Schularten) sowie neuer Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Multiprofessionelle Teams für alle Schularten) verwiesen.

*Zu Buchst. b:*

Wegen der Besetzbarkeit der zusätzlichen zum Gesetzentwurf Nachtragshaushaltsgesetz 2018 neu ausgebrachten Stellen ist die Regelung über die Besetzbarkeit der Stellen (Art. 6 Abs. 19 Satz 2 HG 2017/2018 i. d. F. des Gesetzentwurfs NHG 2018) neu zu fassen. Im Übrigen ändert sich an der Besetzbarkeit der Stellen, die bereits im Gesetzentwurf Nachtragshaushaltsgesetz 2018 für den Stellenplan des Einzelplans 05 ausgebracht werden, nichts.

**Zu Nr. 4 (Änderung Art. 6 Abs. 20 neu):**

*Zu Buchst. a:*

*Zu Doppelbuchst aa:*

*Zur neuen Nr. 2:*

Die 15 Planstellen der BesGr A 13 für Regierungsräte und Regierungsrätinnen, 15 Planstellen der BesGr A 12 für Steueramtsräte und Steueramtsrätinnen und 15 Planstellen der BesGr A 11 für Steueramtmänner und Steueramtfrauen, die für die Finanzämter neu ausgebracht werden, sind für die personelle Verstärkung der Betriebsprüfungen bestimmt. Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu Kapitel 06 05 verwiesen.

*Zur neuen Nr. 3:*

In Hinblick auf die derzeit hohe Zahl der Steuersekretärinwärter/innen bzw. Regierungssekretärinwärter/innen an der Landesfinanzschule Bayern werden an der Landesfinanzschule Bayern fünf Planstellen für Dozentinnen bzw. Dozenten in der BesGr A 11 (Steueramtmann, Steueramtfrau) neu ausgebracht. Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu Kapitel 06 06 verwiesen.

*Zu Doppelbuchst bb:*

Redaktionell bedingte Änderung wegen Einfügung der neuen Nrn. 2 und 3.

*Zu Doppelbuchst. cc:*

Die Staatsregierung bringt im Gesetzentwurf Nachtragshaushaltsgesetz 2018 für die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) acht Planstellen der BesGr A 15 für Regierungsdirektoren, Regierungsdirektorinnen und zwei Planstellen der BesGr A 13 für Regierungsräte, Regierungsrätinnen neu aus. Diese Planstellen sind für die Ausbildung von Verwal-

tungsinformatikern für die Umsetzung des Masterplans BAYERN DIGITAL II bestimmt. Wegen der derzeitigen hohen Zahl der Studierenden an der HföD, insbesondere im Fachbereich Finanzwesen, werden fünf Planstellen für Dozentinnen bzw. Dozenten in der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) neu ausgebracht. Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu Kapitel 06 14 verwiesen.

*Zu Doppelbuchst. dd:*

Für die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen werden 20 Stellen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen der EGr 5 und EGr 3 neu ausgebracht. Es handelt sich um zehn Stellen für Gärtner/innen in der EGr 5 und um zehn Stellen für die Parkaufsicht in der EGr 3. Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu Kapitel 06 16 verwiesen.

*Zu Buchst. b:*

Die Sätze 2 und 3 regeln die Besetzbarkeit der neu ausgebrachten Stellen. Wegen der zusätzlichen über den Gesetzentwurf Nachtragshaushaltsgesetz 2018 hinaus neu ausgebrachten Stellen im Stellenplan des Einzelplans 06 sind die Sätze 2 und 3 des Art. 20 neu HG 2017/2018 redaktionell anzupassen und zu ergänzen.

**Zu Nr. 5 (Neufassung Art. 6 Abs. 21 neu):**

*Zu Satz 1:*

Mit den zusätzlichen für das Ministerium und für den Bereich Wirtschaft bei den Regierungen bestimmten Planstellen sollen Akteure vor Ort (Kommunen, Bürgerinitiativen, Privatleute), die sich für die Sicherstellung der Nahversorgung vor Ort einsetzen, unterstützt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu den Kapiteln 07 01 und 07 10 verwiesen. Zu den Planstellen für das Staatsministerium vgl. im Übrigen Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 21 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 1 und 2.

*Zu Satz 2:*

Auch die zusätzlichen neuen Stellen für das Staatsministerium und für den Bereich Wirtschaft bei den Regierungen sollen zum 1. Juli 2018 besetzbar sein. Daher ändert sich an der Regelung der Besetzbarkeit der Stellen /Art. 6 Abs. 1 Satz 2 neu HG 2017/2017 i. d. F. des Gesetzentwurfs Nachtragshaushaltsgesetz 2018) nichts.

**Zu Nr. 6 (Änderung Art. 6 Abs. 22 neu):**

*Zu Buchst. a:*

*Zu Doppelbuchst. aa:*

Die neuen Planstellen sind zur personellen Stärkung der Ämter für Ländliche Entwicklung bestimmt. Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu Kapitel 08 30 verwiesen.

*Zu Doppelbuchst. bb:*

Die Ausbringung von zehn weiteren Planstellen für Landwirtschaftsräte, Landwirtschaftsrätinnen in der BesGr A 13 ist für die personelle Stärkung der staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen und die Ausbringung von 50 Stellen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen ist für die personelle Stärkung der Forstverwaltung bestimmt. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Änderungsanträge zu Kapitel 08 40 verwiesen.

*Zu Doppelbuchst. cc:*

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

*Zu Buchst. b:*

Wegen der zusätzlich neu ausgebrachten Stellen und deren unterschiedliche Besetzbarkeit ist die Regelung über die Besetzbarkeit der Stellen (Art. 6 Abs. 22 Satz 2 HG 2017/2018 i. d. F. des Gesetzentwurfs Nachtragshaushaltsgesetz 2018) entsprechend zu ändern. Ansonsten ändert sich an der Besetzbarkeit der im Einzelplan 08 neu ausgebrachten Stellen nichts.

**Zu Nr. 7 (Änderung Art. 6 Abs. 23 neu):***Zu Buchst. a:*

Zu den für das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) im Gesetzentwurf NHG 2018 neu ausgebrachten 20 Planstellen für den Vollzug des neuen Bayerischen Blindengeldgesetzes und die Bewältigung des gestiegenen Beratungsbedarfs im ZBFS werden zusätzlich weitere neue Planstellen ausgebracht. Es handelt sich um zehn Planstellen in der BesGr A 11 für Regierungsamtmänner, Regierungsamtfrauen und 40 Planstellen der BesGr A 8 für Regierungshauptsekretäre, Regierungshauptsekretärinnen, um insbesondere das mit der Bearbeitung von Anträgen auf Elterngeld, Betreuungsgeld, Landeserziehungsgeld und Blindengeld sowie der Beratung über diese Leistungen befasste Personal beim ZBFS personell zu verstärken. Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu Kapitel 10 20 verwiesen.

*Zu Buchst. b:*

Die zehn Planstellen der BesGr A 11 und 40 Planstellen der BesGr A 8 für den Vollzug des Bayerischen Blindengeldgesetzes und des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes sollen bereits zum 1. April

2018 besetzbar sein. Die Besetzbarkeit der Stellen (vgl. Art. 6 Abs. 23 Satz 2 HG 2017/2018 i. d. F. des Gesetzentwurfs Nachtragshaushaltsgesetz 2018) ist daher entsprechend zu ändern.

**Zu Nr. 8 (Neufassung Art. 6 Abs. 24 neu):***Zu Satz 1 Nr. 1 bis 4:*

Vgl. Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 24 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2, 3 und 4.

*Zu Satz 1 Nr. 5:*

Zusätzlich zu den zur Umsetzung des Masterplans BAYERN DIGITAL II für die Umsetzung der Projekte „Wasser Digital“ und „Natur erleben Digital“ im NHG 2018 vorgesehenen neuen Planstellen auch für die Wasserwirtschaftsämter werden weitere Stellen für die Wasserwirtschaftsämter ausgebracht. Dies sind insgesamt 100 Planstellen für den Flussmeisterdienst. Außerdem werden die kw-Vermerke für die für den Hochwasserschutz mit dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2014 insgesamt der Wasserwirtschaftsverwaltung bereitgestellten 150 (Plan-)Stellen aufgehoben, so dass diese Stellen Ende des Jahres 2022 nicht wieder entfallen. Wegen der Einzelheiten der zusätzlich der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellten Stellen und der Aufhebung der kw-Vermerke wird auf die entsprechenden Änderungsanträge zu Kapitel 12 77 verwiesen.

*Zu Satz 2:*

Die 100 Planstellen für den Flussmeisterdienst sollen zum 1. September 2018 besetzbar sein. Im Übrigen ändert sich an der Besetzbarkeit der im Gesetzentwurf Nachtragshaushaltsgesetz 2018 im Stellenplan des Einzelplans 12 neu ausgebrachten Stellen nichts. Allerdings wird der kw-Vermerk „kw zum 31.12.2022“ für die sechs für das Bayerische Landesamt für Umwelt neu ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen der EGr 13 in die Neufassung des Art. 6 Abs. 24 neu HG 2017/2018 nicht übernommen.

**Zu Nr. 9 (Änderung Art. 6 Abs. 25 neu):***Zu Buchst. a:*

Für das Kommunalbüro für ärztliche Versorgung, das gemäß der Regierungserklärung „Gesundheitsland Bayern – neue Strategien für eine menschliche Medizin“ vom 20.10.2011 aufgebaut und im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichtet wurde, werden drei Planstellen der BesGr A 15 für Medizinaldirektoren bzw. Medizinaldirektorinnen neu ausgebracht. Wegen der näheren Begründung wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu Kapitel 14 23 verwiesen. Zu der neu ausgebrachten Stelle für einen Arbeitnehmer bzw. eine Ar-

beitnehmerin vgl. Begründung Gesetzentwurf NHG 2018 zum neuen Abs. 25 des Art. 6 HG 2017/2018 zu Nr. 2.

*Zu Buchst. b:*

Wegen der Besetzbarkeit der drei Planstellen für Medizinaldirektoren bzw. Medizinaldirektorinnen für das Kommunalbüro für ärztliche Versorgung zum 01.07. 2018 wird Art. 6 Abs. 25 Satz 2 neu HG 2017/2018 i. d. F. des Gesetzentwurfs Nachtragshaushaltsgesetz 2018 geändert. Im Übrigen wird an der Besetzbarkeit der Stellen für das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das LGL nichts geändert.

**Zu Nr. 10 (Änderung Art. 6 Abs. 26 neu):**

*Zu Buchst. a:*

Die von der Staatsregierung für das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Gesetzentwurf Nachtragshaushaltsgesetz 2018 neu ausgebrachten sieben Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der EGr 13 sind für die Sicherstellung der Kontinuität bei den Gebietsreferenten, das Bauarchiv in Thierhaupten, die denkmalfachliche Beratung von Bau- denkmaleigentümern und die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen in der Denkmalpflege bestimmt.

Zusätzlich zu diesen sieben Stellen werden weitere Stellen für das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ausgebracht. Dies sind drei Planstellen der BesGr A 12, die beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege das „Kommunale Denkmalkonzept“ (KDK) sicherstellen sollen, und vier Stellen der EGr 9, die für die Bodendenkmalverdachtsflächenuntersuchungen bestimmt sind. Wegen der näheren Begründung wird auf den entsprechenden Änderungsantrag zu Kapitel 15 74 verwiesen.

Die neuen Stellen für das KDK und die Bodendenkmalverdachtsflächenuntersuchungen sind bis 30. September 2018 gesperrt. Infolge dessen ist Art. 6 Abs. 26 Satz 3 HG 2017/2018 i. d. F. des Gesetzentwurfs Nachtragshaushaltsgesetz 2018 zu ändern.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

#### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 17/18700

**zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018 - NHG 2018)**

#### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Mütze u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/20434

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

**(Drs. 17/18700)**

#### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/20435

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

**(Drs. 17/18700)**

**hier: Wiederbesetzungssperre ersatzlos streichen**

#### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/20436

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

**(Drs. 17/18700)**

**hier: Wegfall des Stelleneinzugs nach Art. 6b HG**

#### **5. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Stefan Schuster, Susann Biedefeld u.a. SPD**

Drs. 17/20437

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Stefan Schuster, Susann Biedefeld u.a. SPD

Drs. 17/20438

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: Abschaffung der pauschalen Stellensperre

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Stefan Schuster, Susann Biedefeld u.a. SPD

Drs. 17/20439

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: Schaffung verbesserter Beförderungsmöglichkeiten

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u.a. SPD

Drs. 17/20440

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018) Nr. 3 (Änderung Art. 6 HG 2017/2018) Buchst. b (neue Abs. 15 bis 30)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Stefan Schuster u.a. SPD

Drs. 17/20441

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: Verbesserungen für Beamte und Beamtinnen beim Dienst zu ungünstigen Zeiten

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Gudrun Brendel-Fischer u.a. CSU

Drs. 17/20442

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des  
Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz  
2018)  
(Drs. 17/18700)**

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer,  
Karl Freller, Josef Zellmeier u.a. CSU**

Drs. 17/20443

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des  
Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz  
2018)  
(Drs. 17/18700)  
hier: Planstellen der unteren Naturschutzbehörden**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer,  
Karl Freller, Gudrun Brendel-Fischer u.a. CSU**

Drs. 17/20444

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des  
Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz  
2018)  
(Drs. 17/18700)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durch-  
geführt werden:

1. In § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1) Buchst. a wird die Angabe „60 583 118 200“ durch die Angabe „60 694 486 300“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 3 (Änderung des Art. 6) wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „bis zu 50 %“ durch die Wörter „bis zu 65 %, zur Schaffung von Planstellen jedoch höchstens bis zu 40 %,“ ersetzt.“
  - b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und wie folgt geändert:
    - aa) In Abs. 15 werden
      - aaa) in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
      - bbb) in Satz 1 Nr. 1 Buchst. c das Wort „und“ angefügt;
      - ccc) in Satz 1 Nr. 1 nach Buchst. c folgender Buchst. d eingefügt:

„d) eine Planstelle der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin) und eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin)“;
      - ddd) in Satz 1 Nr. 2 Buchst. b das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
      - eee) in Satz 1 Nr. 2 Buchst. c das Wort „und“ angefügt;

- fff) in Satz 1 Nr. 2 nach Buchst. c folgender Buchst. d eingefügt:  
„d) eine Stelle der EGr 11 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine Stelle der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)“;
- ggg) in Satz 2 Halbsatz 1 die Angabe „Art. 6 Abs. 27“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 28“ ersetzt;
- hhh) folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. d und Satz 1 Nr. 2 Buchst. d neu ausgebrachten Stellen sind mit dem Ende des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten (Art. 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung) besetzbar; diese Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Ablauf von 4 Jahren.“
- bb) In Abs. 16 werden
- aaa) in Satz 1 nach Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:  
„2. im Kapitel 03 08 (Regierungen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) Buchst. a (Verwaltung allgemein)
- a) eine Planstelle der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau),
- b) eine Planstelle der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungshauptsekretärin) und
- c) eine Planstelle der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin)
- neu ausgebracht;“;
- bbb) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 2 bis 7 die Nrn. 3 bis 8;
- ccc) Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a neu ausgebrachte Planstelle bis 31. Mai 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b neu ausgebrachte Planstelle bis 30. Juni 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. c neu ausgebrachte Planstelle bis 30. September 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 3 neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 gesperrt. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen gemäß Art. 22 BayHO gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen. <sup>4</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 gesperrt. <sup>5</sup>Für die übrigen gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 28.“
- cc) Abs. 17 wird wie folgt gefasst:

„(17) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 03B (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – Staatsbauverwaltung –) im Kapitel 03 61 (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

1. sieben Planstellen der BesGr A 15 (Baudirektor, Baudirektorin) und eine Planstelle der BesGr A 14 (Bauoberrat, Bauoberrätin) und
2. eine Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Baudirektor, Baudirektorin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), drei Planstellen der BesGr A 14 (Bauoberrat, Bauoberrätin), eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Baurat, Baurätin) und zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin)

neu ausgebracht. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 1 neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 2 neu ausgebrachten Planstellen bis 30. September 2018 gesperrt.“

dd) In Abs. 18 Satz 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 27“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 28“ ersetzt.

ee) In Abs. 20 werden

aaa) in Satz 1 nach Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. von Kapitel 06 05 (Finanzämter) am 1. April 2018

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

aa) eine Planstelle der BesGr A 12 (Steueramtsrat, Steueramtsrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 8 (Steuerhauptsekretär, Steuerhauptsekretärin) in Kapitel 06 14 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege) nach Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) und

bb) eine Planstelle der BesGr A 8 (Steuerhauptsekretär, Steuerhauptsekretärin) in Kapitel 06 06 (Aus- und Fortbildungsstätten der Finanzverwaltung) nach Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

umgesetzt;

b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)

aa) eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und

bb) eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und eine Stelle der EGr 3 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

in Kapitel 06 06 (Aus- und Fortbildungsstätten der Finanzverwaltung) nach Titel

- 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) umgesetzt;“;
- bbb) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 2 bis 9 die Nrn. 3 bis 10;
- ccc) die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 1, 3 und 6 bis 8 neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 28.  
<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen bis 30. Juni 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen bis 30. September 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. c neu ausgebrachten Planstellen bis 31. August 2018 gesperrt.“;
- ddd) folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. bb umgesetzten Stellen erhalten den Vermerk „umgesetzt am 01.10.2021 nach Kap. 06 05“.“
- ff) In Abs. 21 Satz 2, Abs. 22 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 23 Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 6 Abs. 27“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 28“ ersetzt.
- gg) In Abs. 24 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:  
„<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen gemäß Art. 22 BayHO gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen.<sup>4</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 neu ausgebrachten Stellen bis 28. Februar 2018 gesperrt.<sup>5</sup>Für die übrigen gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 28.“
- hh) Nach Abs. 24 wird folgender Abs. 25 eingefügt:  
„(25) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) im Kapitel 13 03 (Allgemeine Bewilligungen für den Gesamthaushalt) bei Titel 422 03 (Planmäßige Beamte (Stellenreserve)) 107 Planstellen der BesGr R 9 - R 1, A 16 - A 3 (Richter, Richterin, Beamter, Beamtin (BesGr R 9 - R 1, A 16 - A 3)) neu ausgebracht.  
<sup>2</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 gesperrt.“
- ii) Der bisherige Abs. 25 wird Abs. 26 und wie folgt gefasst:  
„(26) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 14 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege)  
1. im Kapitel 14 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)  
a) eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und eine Planstelle der BesGr A 12 (Amtsrat, Amtsrätin),  
b) eine Planstelle der BesGr A 14 (Medizinaloberrat, Medizinaloberrätin),

- c) eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und eine Planstelle der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin),
  - d) eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und eine Planstelle der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) und
  - e) zwei Planstellen der BesGr A 14 (Medizinaloberrat, Medizinaloberrätin) und
2. im Kapitel 14 23 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bereich Gesundheit) bei Titel 428 55 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)
- a) sechs Stellen (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin) und
  - b) folgender allgemeiner Vermerk zum Titel:  
„Zu Lasten der Ausgabemittel des Titels 428 55 dürfen auf bis zu 6 Stellen Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen beschäftigt werden.“  
neu ausgebracht. <sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen gilt Art. 6 Abs. 28; abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b neu ausgebrachte Planstelle bis 28. Februar 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. c neu ausgebrachten Planstellen bis 31. März 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. d neu ausgebrachten Planstellen bis 30. Juni 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. e neu ausgebrachten Planstellen bis 30. September 2018 gesperrt. <sup>3</sup>Die Besetzbarkeit der neuen Stellen gemäß Satz 1 Nr. 2 richtet sich nach den veranschlagten Mitteln.“
- jj) Der bisherige Abs. 26 wird Abs. 27 und dort werden
- aaa) in Satz 1 folgende Nr. 1 vorangestellt:  
„1. im Kapitel 15 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 15) bei dem neuen Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Forschungsinstitut für digitale Transformation) zwei Stellen der EGr 15 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), zwei Stellen der EGr 14 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und neun Stellen der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;“;
  - bbb) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 1 und 2 die Nrn. 2 und 3;
  - ccc) in Satz 1 nach Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:  
„4. im Kapitel 15 07 (Universität München)
    - a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte ohne Professoren) eine Planstelle der BesGr A 14 (Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin) und eine Planstelle der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akade-

- mische Rätin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule),
- b) bei Titel 422 02 (Professoren) eine Planstelle der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
  - c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine 0,5 Stelle der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)
- neu ausgebracht;“.
- ddd) in Satz 1 die bisherige Nr. 3 die Nr. 5;
- eee) in Satz 1 nach Nr. 5 folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:
- „6. im Kapitel 15 17 (Universität Würzburg)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte ohne Professoren) eine Planstelle der BesGr A 14 (Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin) und eine Planstelle der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule),
  - b) bei Titel 422 02 (Professoren) eine Planstelle der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
  - c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine 0,5 Stelle der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)
- neu ausgebracht;
7. im Kapitel 15 21 (Universität Regensburg)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte ohne Professoren) drei Planstellen der BesGr A 14 (Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin), drei Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin) und drei Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule),
  - b) bei Titel 422 02 (Professoren) drei Planstellen der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
  - c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) 1,5 Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)
- neu ausgebracht;“;
- fff) in Satz 1 die bisherige Nr. 4 die Nr. 8 und diese wird wie folgt gefasst:
- „8. im Kapitel 15 24 (Universität Bayreuth)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte ohne Professoren)

- aa) zwei Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin) und
    - bb) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin),
  - b) bei Titel 422 02 (Professoren)
    - aa) eine Planstelle der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
    - bb) eine Planstelle der BesGr W 2 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
  - c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)
    - aa) eine 0,5 Stelle der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine 0,5 Stelle der EGr 7 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und
    - bb) eine Stelle der EGr 7 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)
- neu ausgebracht;“;
- ggg) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 5 bis 12 die Nrn. 9 bis 16;
- hhh) in Satz 1 die bisherige Nr. 13 die Nr. 17 und diese wird wie folgt gefasst:
- „17. im Kapitel 15 50 (Bayer. Akademie der Wissenschaften München) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine Stelle der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;“;
- iii) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 14 bis 19 die Nrn. 18 bis 23;
- jjj) die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 15 neu ausgebrachten Stellen ist Art. 6 Abs. 2 Satz 1 nicht anzuwenden.  
<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 9 und 18 bis 22 neu ausgebrachten Stellen bis 30. Juni 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 1, 3, 5, 8, 10 bis 14, 16, 17 und 23 neu ausgebrachten Stellen bis 30. September 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 4, 6 und 7 neu ausgebrachten Stellen bis 30. September 2019 gesperrt.“
- kk) Die Abs. 27 bis 30 werden die Abs. 28 bis 31.
- ll) Es wird folgender Abs. 32 angefügt:
- „(32) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden
1. aus dem Einzelplan 06 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) von Kapitel 06 14 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) in den Einzelplan 15 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst - Wissenschaft und Kunst -) nach Kapitel 15 47 (Hochschu-

- le für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof) bei Titel 422 02 (Professoren) umgesetzt und in zwei Planstellen der BesGr W 2 (Professor, Professorin) umgewandelt;
2. im Einzelplan 15 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst - Wissenschaft und Kunst -) der Kapitelvermerk Nr. 3 des Kapitels 15 47 (Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof) wie folgt gefasst:
- „3. Zweckbindungsvermerk
- Von den Stellen bei Kapitel 15 47 sind 6 Stellen (4 W2, 2 A11) für den Studiengang Verwaltungsinformatik vorbehalten, der von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in Kooperation mit der Fachhochschule Hof betrieben wird. Sofern die externen Ausbildungsabschnitte dieses Studiengangs künftig nicht mehr an der Fachhochschule Hof wahrgenommen werden, sind diese Stellen nach Kap. 06 14 Tit. 422 01 umgesetzt und können dort kostenneutral in die erforderlichen Stellenwertigkeiten der Besoldungsordnung A umgewandelt werden.“
- <sup>2</sup>Die Umsetzung und Umwandlung gemäß Satz 1 Nr. 1 erfolgt am 1. September 2018.“
3. Nach § 1 Nr. 4 (Änderung des Art. 6c) werden die folgenden Nrn. 5 und 6 (Änderung des Art. 6d und Einfügen Art. 6k) eingefügt:
- „5. Art. 6d Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Altersdienstermäßigung bei Richtern (Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG)“ durch die Wörter „Altersteilzeit bei Richtern (Art. 10 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes – BayRiStAG)“ und die Angabe „Art. 78a BayRiG“ durch die Angabe „Art. 66 BayRiStAG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe „Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 BayRiStAG“, die Angabe „Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 BayRiStAG“ und die Angabe „Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3 BayRiStAG“ ersetzt.

6. Nach Art. 6i wird folgender Art. 6k eingefügt:

**„Art. 6k**

**Fachkräfte in der Informationstechnologie**

(1) <sup>1</sup>Die im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) im Kapitel 13 03 (Allgemeine Bewilligungen für den Gesamthaushalt) Titel 422 44 (Zuschläge zur Gewinnung von IT-Fachkräften gemäß Art. 60a BayBesG) veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 2 000 000 € verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan	Betrag	Einzelplan	Betrag
01	10 000 €	07	20 000 €
02	20 000 €	08	40 000 €
03A	530 000 €	10	40 000 €
03B	10 000 €	11	10 000 €
04	100 000 €	12	20 000 €
05	10 000 €	14	20 000 €
06	1 060 000 €	15	110 000 €

<sup>2</sup>Zuschläge gemäß Art. 60a BayBesG an Beamte Wirtschaftlicher Unternehmen des Kapitels 13 05 können aus dem in Satz 1 festgelegten Anteil des Einzelplans 06 gezahlt werden.

<sup>3</sup>Eine Überschreitung der in Satz 1 festgelegten Anteile bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; die Gesamtsumme in Höhe von 2 000 000 € darf nicht überschritten werden.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags durch Stellenplanüberleitung im Stellenplan des Haushaltsjahres 2018 Stellenhebungen für Beamte und Arbeitnehmer in der Informationstechnologie in Höhe von insgesamt 2 500 000 € vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Jahreskosten in Höhe von 2 500 000 € verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan	Jahreskosten	Einzelplan	Jahreskosten
01	19 000 €	07	29 000 €
02	28 000 €	08	59 000 €
03A	639 000 €	10	53 000 €
03B	31 000 €	11	19 000 €
04	155 000 €	12	38 000 €
05	225 000 €	14	29 000 €
06	1 036 000 €	15	140 000 €

<sup>3</sup>Die für die Einzelpläne 05 und 15 vorgesehenen Haushaltsmittel können gegenseitig in Anspruch genommen werden.

<sup>4</sup>Stellenhebungen im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), die im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat liegen, können aus dem in Satz 2 festgelegten Anteil des Einzelplans 06 finanziert werden. <sup>5</sup>Abweichungen von der Verteilung der Jahresbeträge auf die Einzelpläne in Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. <sup>6</sup>Die kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen ab 1. Juli 2018 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.““

4. Der bisherige § 1 Nr. 5 (Änderung des Art. 8) wird § 1 Nr. 7 und wie folgt geändert:
- a) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
- „b) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, der Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Braunschweig ein unentgeltliches Erbbaurecht an dem staatseigenen Grundstück Flurstück-Nr. 4400 der Gemarkung Würzburg von rund 4 500 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Gebäudes für das Helmholtz-Institut für RNA-basierte Infektionsforschung (HIRI) einzuräumen und Abstandsflächen auf das genannte staatseigene Grundstück unentgeltlich insoweit zu übernehmen, als dies auf Grund baurechtlicher Bestimmungen für die Errichtung des HIRI-Gebäudes erforderlich ist. <sup>2</sup>Ferner wird das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ermächtigt, der Erbbaurechtsnehmerin die Mitnutzung des genannten staatseigenen Grundstücks für die Dauer der Bauzeit insoweit unentgeltlich zu gestatten, als dies zur Durchführung der Bauarbeiten erforderlich ist.“
- b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und in diesem werden die folgenden Abs. 16 bis 18 angefügt:
- „(16) Gemäß Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, der Stadt Kempten (Allgäu) Teilbereiche der staatseigenen Liegenschaft im Gebäude der ehemaligen fürstlichen Residenz, Residenzplatz 4 - 6, Kempten (Allgäu), insbesondere den Fürstensaal im zweiten Obergeschoss des Westteils der Residenz einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und die sogenannten Prunkräume im zweiten Obergeschoss nebst davorliegendem Gang, für Zwecke der städtischen Nutzung – zum Beispiel für Führungen in den Prunkräumen und Eigenveranstaltungen – vertragsweise unter Verzicht auf die Erhebung der Nettokaltmiete zu überlassen.
- (17) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, der Siedlungswerk Nürnberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein auf die Dauer von 99 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht an dem staatseigenen Grundstück Flurstück-Nr. 450 der Gemarkung Gleißhammer zu 38 874 m<sup>2</sup> einzuräumen.
- (18) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) zur dauerhaften Erhaltung von bestehendem Wohnraum, namentlich durch Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 € zu übernehmen.“

5. Der bisherige § 1 Nr. 6 (Änderung der Anlage 2 (DBestHG)) wird § 1 Nr. 8 und Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern gilt insoweit als staatliche Lehreinrichtung für die gesamte Dauer des fachtheoretischen Studiums der Verwaltungsinformatiker.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ werden durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Wenn keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann, kann befristet bis zum 31. Dezember 2022 im Einzelfall auch ein Mietkostenzuschuss gegen Nachweis bis höchstens 300 € monatlich gewährt werden.“
  - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.“
6. Nach § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018) wird folgender § 2 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes) eingefügt:

### „§ 2

#### **Änderung des Leistungslaufbahngesetzes**

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 39 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Wird als Bildungsvoraussetzung ein Studienabschluss aus dem Studienbereich Informatik verlangt und nachgewiesen, kann in den Fällen des Abs. 1 bei einer Entscheidung gemäß Satz 4 auf die hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise verzichtet werden.“
2. Nach Art. 70 wird folgender Art. 71 eingefügt:  
„Art. 71  
Außerkräfttreten  
Art. 39 Abs. 3 Satz 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.““

7. Der bisherige § 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird § 3 und wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### **Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 58 bis 60“ durch die Angabe „Art. 58 bis 60a“ ersetzt.
2. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zuschläge“ durch das Wort „Zuschlag“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Die Gewährung des Zuschlags ist längstens auf den Zeitraum begrenzt, für den im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt und bewilligt wurden. <sup>3</sup>Bei der Gewährung kann festgelegt werden, dass im Fall einer Beförderung der Zuschlag vorzeitig entfällt. <sup>4</sup>Der Zuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden, wobei hierfür auf die Fälligkeit der Bezüge abzustellen ist.“
3. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:
- „Art. 60a
- Zuschlag zur Gewinnung von IT- Fachkräften
- (1) <sup>1</sup>Zur anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens in der Informationstechnologie kann Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A in der Fachlaufbahn Naturwissenschaften und Technik sowie in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ein Zuschlag gewährt werden (IT-Fachkräftegewinnungszuschlag). <sup>2</sup>Die Informationstechnologie nach Satz 1 umfasst elektronische Systeme, insbesondere zur Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen, sowie die IT-Sicherheit, Netzwerk- und Datenbankanwendungen und Software Engineering. <sup>3</sup>Die reine Anwendung der Informationstechnologie stellt keine anspruchsbegründende Tätigkeit im Sinn von Satz 1 dar. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup>Der Zuschlag beträgt bis zu 400 €. <sup>2</sup>Er vermindert sich nach fünf Jahren der tatsächlichen Zahlung um 40 v. H., nach weiteren drei Jahren um 30 v. H. des Ausgangsbetrags und entfällt nach einer Gesamtbezugsdauer von insgesamt zehn Jahren. <sup>3</sup>Art. 6 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Zuschlag entfällt bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach Art. 60 gewährt.
- (4) Die Ausgaben für die IT-Fachkräftegewinnungszuschläge des Dienstherrn dürfen 1 v. H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde.“
4. Art. 94 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „81,79 €“ durch die Angabe „122,69 €“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „40,89 €“ durch die Angabe „61,34 €“ und die Angabe „24,53 €“ durch die Angabe „36,80 €“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „21,81 €“ durch die Angabe „32,72 €“ ersetzt.
5. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 13 angefügt:

- „(13) Beamten und Beamtinnen, die für Dezember 2024 einen IT-Fachkräftegewinnungszuschlag erhalten haben, wird der Zuschlag unter den Maßgaben des Art. 60a in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weitergewährt.“
6. Art. 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:  
„3. Art. 60a mit Ablauf des 31. Dezember 2024.“
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung“ wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ eingefügt.
    - bb) Nach der Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik“ eingefügt.
  - b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Zeile „Stadtdirektor, Stadtdirektorin der Landeshauptstadt München“ die Zeile „Stellvertretender Geschäftsführender Direktor, Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands“ eingefügt.
  - c) In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Zeile „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin<sup>2)</sup>“ die Zeile „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik“ eingefügt.“
8. Die bisherigen §§ 3 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung) und 4 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern) werden die §§ 4 und 5.
9. Nach § 5 wird folgender § 6 (Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung) eingefügt:

### „§ 6

#### **Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung**

In Art. 50 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 27. November 2017 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 12 Urlaubsverordnung“ durch die Wörter „§ 23 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung“ ersetzt.“

10. Der bisherige § 5 (Inkrafttreten) wird § 7 und Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 5 am 1. April 2018,
2. § 1 Nr. 8 Buchst. b am 24. September 2018 und
3. § 1 Nr. 8 Buchst. f mit Wirkung vom 1. Januar 2017.“

Berichterstatter zu 1, 10-12: **Hans Herold**  
Berichterstatter zu 2: **Ludwig Hartmann**  
Berichterstatter zu 3-4: **Bernhard Pohl**  
Berichterstatter zu 5-9: **Harald Güller**  
Mitberichterstatter zu 1, 10-12: **Harald Güller**  
Mitberichterstatter zu 2-9: **Hans Herold**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20434, Drs. 17/20435, Drs. 17/20436, Drs. 17/20437, Drs. 17/20438, Drs. 17/20439, Drs. 17/20440, Drs. 17/20441, Drs. 17/20442, Drs. 17/20443 und Drs. 17/20444 in seiner 183. Sitzung am 8. Februar 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20442 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20444 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20443 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20440 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20439 und 17/20441 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20435, 17/20436, 17/20437 und 17/20438 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20434 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20434, Drs. 17/20435, Drs. 17/20436, Drs. 17/20437, Drs. 17/20438, Drs. 17/20439, Drs. 17/20440, Drs. 17/20441, Drs. 17/20442, Drs. 17/20443 und Drs. 17/20444 in seiner 83. Sitzung am 22. Februar 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in der Beschlussempfehlung folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 2 Buchst. b (Änderung Art. 6 HG 2017/2018, im GE mit Anfügen von Abs. 15 bis 30, in BE Anfügen Abs. 15 bis 32) wird folgender Doppelbuchst. aa vorangestellt:  
,aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „Abs. 15 bis 30“ durch die Angabe „Abs. 15 bis 32“ ersetzt.’
2. Der bisherige Doppelbuchst. aa wird Doppelbuchst. bb.

3. Der bisherige Doppelbuchst. bb (Änderung Art. 6 Abs. 16 HG 2017/2018) wird Doppelbuchst. cc und in diesem wird der Dreifachbuchst. ccc wie folgt gefasst:  
„ccc) Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:  
<sup>2</sup>Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a neu ausgebrachte Planstelle bis 31. Mai 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b neu ausgebrachte Planstelle bis 30. Juni 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. c neu ausgebrachte Planstelle bis 30. September 2018 gesperrt.  
<sup>3</sup>Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen gemäß Art. 22 BayHO gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen.  
<sup>4</sup>Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 gesperrt.  
<sup>5</sup>Für die übrigen gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Stellen gilt Abs. 28.“
4. Die bisherigen Doppelbuchst. cc bis jj werden die Doppelbuchst. dd bis kk.
5. Nach Doppelbuchst. kk wird folgender Doppelbuchst. ll eingefügt:  
„ll) Der bisherige Abs. 27 wird Abs. 28 und in diesem wird in Satz 1 die Angabe „Abs. 15 bis 26“ durch die Angabe „Abs. 15 bis 27“ ersetzt.“
6. Der bisherige Doppelbuchst. kk wird Doppelbuchst. mm und wie folgt gefasst:  
„mm) Die bisherigen Abs. 28 bis 30 werden die Abs. 29 bis 31.“
7. Der bisherige Doppelbuchst. ll wird Doppelbuchst. nn.
8. Es wird folgender Doppelbuchst. oo angefügt:  
„oo) In Abs. 15 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, Abs. 17 Satz 2, Abs. 18 Satz 2 und 3, Abs. 19 Satz 2, Abs. 20 Satz 2 und 3, Abs. 21 Satz 2, Abs. 22 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, Abs. 23 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, Abs. 24 Satz 3 Halbsatz 1, Satz 4 und 5, Abs. 25 Satz 2, Abs. 26 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, Abs. 27 Satz 2 und 3, Abs. 28 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Art. 6“ gestrichen.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20442 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20444 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20443 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20440 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20439 und 17/20441 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20435, 17/20436, 17/20437 und 17/20438 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20434 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Reinhold Bocklet**

In Vertretung



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Änderungsantrag** der Abgeordneten **Harald Güller, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Martin Güll, Annette Karl, Horst Arnold, Doris Rauscher, Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Isabell Zacharias, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Natascha Kohnen, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Florian Ritter, Bernhard Roos, Harry Scheuenstuhl, Kathrin Sonnenholzner, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Angelika Weikert, Margit Wild, Herbert Woerlein SPD**

Drs. 17/20440, 17/20842

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**  
(Drs. 17/18700)

**hier: § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018) Nr. 3**  
**(Änderung Art. 6 HG 2017/2018) Buchst. b**  
**(neue Abs. 15 bis 30)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.02.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)